

**Vorwerk/Wolf (Hrsg.), Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, Kommentar, bearbeitet von Josef Fullenkamp, Sonja Lange, Manfred Parigger, Ernst Riedel, Volkert Vorwerk und Christian Wolf, 1. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 2007, 319 Seiten, Leinen, € 78, ISBN 978 3 406 54400 2.**

1. Am 1. 1. 2005 trat das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) in Kraft und die Herausgeber *Vorwerk* und *Wolf* legen Anfang 2007 die bis dato ausführlichste Kommentierung dieses Verfahrensgesetzes vor. Neben den 20 Paragraphen des KapMuG wird auch der durch das Gesetz zur Einführung von Kapitalanlegermusterverfahren neu geschaffene ausschließliche Gerichtsstand, der in § 32 b ZPO verankert ist, sowie die Klageregisterverordnung kommentiert. Der Kommentar wurde mit *Wolf* nicht nur von einem renommierten Wissenschaftler, sondern mit *Vorwerk*, *Fullenkamp*, *Parigger* und *Riedel* von erfahrenen Praktikern kommentiert.

2. Die Kommentierung im Einzelnen: Die Einleitung von *Wolf* und *Lange* gibt zunächst einen prägnanten Überblick, weshalb eine Interessensbündelung gerade bei Streuschäden erforderlich ist und das bestehende Zivilprozessrecht, das durch den Zweiparteienprozess geprägt ist, hierfür nicht geeignet ist. Sodann skizzieren die Kommentatoren kurz, welchen eigenständigen Lösungsweg der Gesetzgeber mit dem KapMuG gegangen ist. Nachdem *Wolf* und *Lange* in der Einleitung einen Einblick in die verschiedenen Verfahrensstadien des KapMuG geben, behandeln sie überzeugend die dogmatischen Grundprobleme der durch das KapMuG gewählten „begrenzten Gruppenklage“. Positiv hervorzuheben ist schon an dieser Stelle, dass der Kommentar mit vielen anschaulichen Beispielen arbeitet. So werden selbst rechtsdogmatische Probleme eingängig erläutert.

In der Kommentierung des § 1 KapMuG listet *Vorwerk* im Einzelnen auf, welche Vor- und Nachteile Prozessbevollmächtigte abzuwägen haben, wenn das erforderliche Quorum von zehn Anträgen nicht erreicht ist. Diese praxisrelevanten Ausführungen sind eine effektive Hilfe für den Praktiker im Umgang mit der Frage, wann betroffenen Anlegern ein Verfahren nach dem KapMuG zu empfehlen ist oder nicht. Bei einer der zentralen Fragen des KapMuG, was unter einem Feststellungsziel im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 KapMuG zu verstehen ist, postuliert *Vorwerk*, dass jeder abtrennbare Teil einer Anspruchsvoraussetzung, ein eigenständiges Feststellungsziel darstelle und im Musterfeststellungsantrag mehrere Feststellungsziele im Rahmen einer Antragshäufung angegeben werden können. Diese Rechtsauffassung widerspricht jedoch der sich seit Juli 2006 in der Praxis zu Recht durchsetzenden Rechtsauffassung, dass ein Musterfeststellungsantrag nur ein einziges Feststellungsziel haben kann; ein Feststellungsziel hingegen sich aus mehreren Feststellungen zum Vorliegen oder Nichtvorliegen von anspruchsbegründenden oder anspruchsausschließenden Voraussetzungen oder der Klärung von Rechtsfragen zusammensetzen kann (vgl. LG Stuttgart, ZIP 2006, 1731, 1732 f. – Fall DaimlerChrysler). Auch das Landgericht Frankfurt vertritt die Auffassung, dass Feststellungsziel die „Summe“ der einzelnen gegen eine Kapitalmarktinformation gerichteten Angriffe ist, mithin das Feststellungsziel der umfassende konkrete Lebenssachverhalt bezüglich einer öffentlichen Kapitalmarktinformation ist (vgl. Vorlagebeschluss des Landgerichts Frankfurt vom 11. 7. 2006 (Deutsche Telekom), 3/7 OH 1/06 KapMuG Vorl., S. 144). Die Praxis und erhebliche Teile der Rechtsliteratur können für diese Interpretation des Feststellungsziels den Wortlaut des § 1 Abs. 1 S. 1 KapMuG in Anspruch nehmen, denn das Gesetz spricht im Singular von Feststellungsziel und fasst darunter die Fest-

stellung des Vorliegens oder nicht Vorliegens mehrerer anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen oder die Klärung von Rechtsfragen. Leider diskutiert *Vorwerk* diese abweichenden Auffassungen im Rahmen der Kommentierung des § 1 Abs. 1 KapMuG nicht.

*Riedel* kommentiert § 2 (Bekanntmachung im Klageregister), § 6 (Bekanntmachung des Musterverfahrens) und die Klageregisterverordnung und gelangt hinsichtlich des Problems, ob neben dem Feststellungsziel auch der jeweilige konkrete Lebenssachverhalt im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist, zu Recht zu dem Ergebnis, dass Einsichtsrechte in den Lebenssachverhalt nur dann bestehen können, wenn das Gericht der begründeten Annahme sein könne, es sei das Prozessgericht, das den Vorlagebeschluss zu fassen hat.

Für den Praktiker von großen Nutzen ist die Kommentierung der §§ 17 und 19 KapMuG durch *Riedel*. Er zeigt anhand zahlreicher Fallkonstellationen und Berechnungsbeispielen jeweils exakt die sich daraus ergebenden Kosten für die Parteien auf. Das Prozesskostenrisiko in den verschiedenen Fallgestaltungen eines KapMuG-Verfahrens erschließt sich damit vollständig dem Rechtsanwender.

Bei der Kommentierung des § 4 (Vorlage an das Oberlandesgericht), geht *Fullenkamp* auf die Zuständigkeit des Prozessgerichts bei grenzüberschreitender Prospekthaftung ein und erläutert das in der Praxis ggf. auftretende Problem, dass unterschiedliche Auffassungen bei der Auslegung des Begriffs „gleichgerichtetes Feststellungsziel“ zu unterschiedlichen Ansichten führen können, welches Gericht den Vorlagebeschluss zu erlassen hat. Zur Frage, was unter „neuen Verfahren“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 KapMuG zu verstehen ist, vertritt *Fullenkamp* unter Verweis auf den Begriff „Verfahren“ die Auffassung, dass nicht die Zahl der Kläger entscheidend ist, sondern die Zahl der Verfahren. Haben sich also zehn Kläger als einfache Streitgenossen zusammengeslossen und verklagen diese den Emittenten auf Schadensersatz, so sei dies nach *Fullenkamp* nur ein Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KapMuG. Unter Verweis auf *Fullenkamp* hat sich zwischenzeitlich auch das Oberlandesgericht München dieser Rechtsauffassung angeschlossen. Diese Rechtsauffassung liegt zur endgültigen Klärung derzeit beim Bundesgerichtshof. Die Auffassung von *Fullenkamp* widerspricht jedoch der herrschenden Meinung (vgl. LG Stuttgart, ZIP 2006, 1731, 1732; LG Frankfurt, 3 – 07 OH 2/06, Verfügung vom 13. 2. 2007; *Reuschle*, KapMuG, Einführung, Texte, Materialien, 2006, S. 33; *Gundermann/Härle*, VuR 2006, 457, 458; *Gängel/Gansel* in: Heidel, Aktienrecht; § 4 KapMuG RdNr. 2). Mit der Intention des Gesetzgebers, die prozessualen Möglichkeiten der Anleger zu verbessern und selbst der Intention der Herausgeber, als Bewährungshelfer die Praxistauglichkeit des KapMuG unter Beweis zu stellen (Vorwort), lässt sich diese Auffassung nicht vereinbaren, da damit Schadenskomplexen mit weniger als zehn streitgenössischen Klagen, bei denen nicht selten insgesamt mehr als 100 Anleger vertreten sein können, der Anwendungsbereich des KapMuG entzogen wird. Leider lässt die Kommentierung von *Fullenkamp* eine Auseinandersetzung mit dem Gesetzeszweck und den abweichenden Rechtsauffassungen in der Rechtsliteratur vermissen.

Ein Schwerpunkt der Kommentierung des § 8 (Beteiligte des Musterverfahrens) durch *Lange*, befasst sich mit der Stellung des Musterklägers und des Musterbeklagten. Sehr gehaltvoll führt *Lange* in die Thematik ein und zeigt insbesondere auf, wie das Oberlandesgericht eine ermessensgerechte Auswahl des Musterklägers durchzuführen hat. So erläutert sie ausgehend von der Verantwortung des Oberlandesgerichts für eine angemessene Interessenswahrnehmung zu sor-

gen, auf welcher Grundlage das Oberlandesgericht seine Entscheidung zu treffen hat, welche Auswahlkriterien hierbei zu berücksichtigen sind und in welchem Verhältnis die Auswahlkriterien zueinander stehen. Umsichtig kommentiert *Lange* die Rechtsstellung des Beigeladenen (§ 12), wobei sie insbesondere auf die Stellung des Beigeladenen im Rechtsbeschwerdeverfahren und die Befugnisse der Beigeladenen sowie deren Beschränkungen eingeht.

§ 9 (Allgemeine Verfahrensregeln), wird von *Parigger* kommentiert. Er geht hierbei ausführlich auf die zahlreichen Einzelfragen ein, die die Verknüpfung des KapMuG mit der ZPO mit sich bringt. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen *Pariggers* zur Prozessförderungspflicht der Parteien und der nicht unbedenklichen Beiziehung von Akten der Ausgangsverfahren.

Ob und inwieweit der Gegenstand des Musterverfahrens erweitert werden kann, behandelt § 13 KapMuG, der von *Fullenkamp* kommentiert wird. Entgegen des Wortlauts des § 13 Abs. 1 KapMuG, dass nur innerhalb des Feststellungsziels die Feststellung weiterer Streitpunkte begehrt werden kann, gelangt *Fullenkamp* zu der Auffassung, dass zur Förderung der Ausgangsverfahren weitere Feststellungsziele in das Musterverfahren eingeführt werden können. Diese Ansicht setzt damit die Rechtsauffassung von *Vorwerk*, dass abtrennbare Teile einer Anspruchsvoraussetzung ein selbstständiges Feststellungsziel darstellen, fort. Gerade die Regelung des § 13 KapMuG hätte für die Kommentatoren jedoch ein Anlass sein können, sich mit den abweichenden Rechtsauffassungen (vgl. etwa LG Stuttgart, ZIP 2006, 1731, 1733) auseinanderzusetzen. Denn auf der Basis der Rechtsauffassung, dass ein Feststellungsziel die „Summe“ der einzelnen gegen eine Kapitalmarktinformation gerichteten Angriffe ist, bedarf es nicht der schon vom Wortlaut her nicht mehr umfassten Ausdehnung des § 13, dass Verfahrensbeteiligte nachträglich weitere Feststellungsziele beantragen können.

*Wolf* geht im Rahmen der ausführlichen und gut lesbaren Kommentierung des Musterentscheids (§ 14) u. a. ein auf die bedeutsamen Fragen der konsensualen Streitbeilegung sowie der Möglichkeiten, den Rechtsstreit vergleichsweise zu erledigen.

Die Rechtsbeschwerde (§ 15) wird praxisnah von *Vorwerk* kommentiert. Hilfreich für den Praktiker sind vor allem Ausführungen von *Vorwerk* zum Beitritt Beigeladener innerhalb der Beitrittsfrist und der verschiedenen prozessualen Konstellationen, die sich im Rechtsbeschwerdeverfahren ergeben können. Schließlich kommentiert *Wolf* eine der zentralen Vorschriften des KapMuG, und zwar die Regelungen zur Wirkung des Musterentscheides (§ 16, § 325 a ZPO). *Wolf* geht unter Heranziehung konkreter Beispiele auf zahlreiche Probleme ein, die mit der Rechtskraft und Bindungswirkung des Musterentscheides zusammenhängen. Detailliert legt *Wolf* die Begrenzung der Bindungswirkung durch die Nebeninterventionswirkung dar und geht hierbei umfassend den zu beachtenden Alternativen des Zeitpunkts der Beiladung, dem tatsächlichen Widerspruch und dem schuldhaften Unterlassen des Musterklägers auf den Grund.

3. Zusammenfassung: Der KapMuG-Kommentar von *Vorwerk/Wolf* ist das bisher umfangreichste Werk zum KapMuG und stellt ein wichtiges Buch dar, um die Regelungen des KapMuG verstehen zu können. Jeder Praktiker, der sich mit dem KapMuG befasst, wird an diesem Kommentar nicht vorbeikommen. Ob der Kommentar geeignet ist, die Praxistauglichkeit des KapMuG unter Beweis zu stellen, wie es sich die Herausgeber im Vorwort wünschen, wird die Praxis zeigen. Da an einer bedeutenden Weggabelung – Definition des Feststellungsziels – die Autoren Auffassungen vertreten, denen die Praxis bisher nicht gefolgt ist, besteht die Gefahr, dass der Kommentar dieses Ziel nicht erreicht. Für eine Neuauflage wäre eine weitergehende Auseinandersetzung mit anderen Rechtsauffassungen wünschenswert.

(Dr. Klaus Rotter, Rechtsanwalt, München)



## Mannheimer Tagung – Aktuelle Fragen des Bank- und Kapitalmarktrechts aus betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Sicht

Am 20. 4. 2007 fand in Mannheim die zweite interdisziplinäre Veranstaltung zu bank- und kapitalmarktrechtlichen Themen statt, nachdem im November 2006 bereits ein kleiner Gesprächskreis zu rechtlichen Fragen der Anlageberatung stattgefunden hatte. Veranstalter der Tagung waren das Institut für Unternehmensrecht (Prof. Dr. *Georg Bitter*, Prof. Dr. *Carsten Schäfer*) und der Lehrstuhl für Bankbetriebslehre (Prof. Dr. *Martin Weber*).

Im ersten Teil des ersten Blockes – Anlageberatung und Risiko – berichtete zunächst Professor Dr. *Martin Weber*, Universität Mannheim, in seinem Vortrag „Anlageberatung und Risiko aus ökonomischer Sicht“ über Forschungsergebnisse zur Risikoeinstellung. Da die Einstellung zu Risiken vom Entscheidungskontext, von vorangegangenen Gewin-

nen bzw. Verlusten, der Bewertungshäufigkeit, der Erhebungsmethode und vielen anderen Aspekten abhängt, sei die Erhebung in der Praxis problematisch. Auch bestünden aus theoretischer Sicht Möglichkeiten, den Kunden in seiner Risikowahrnehmung zu manipulieren. Je nachdem in welcher Form die Risiken präsentiert würden, würden sie höher oder niedriger eingeschätzt. Professor Dr. *Peter Mülbart*, Universität Mainz, stellte sodann die rechtliche Seite dar: „Anlageberatung und Risiko aus rechtlicher Sicht“. Nach Umsetzung der MiFID erfolge die Anlageberatung in einem zweistufigen Prozess. Die Informationserteilung im Allgemeinen habe zunächst das Verständnis der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen zum Ziel, während die Anlageberatung im Besonderen die spezielle Situation des Kunden berücksichtigen müsse. Dr. *Jörg Jäger* und *Thorsten Kölling*, Dresdner Bank AG, stellten die dritte Perspektive „Anlageberatung und Risiko aus Sicht der Bankpraxis“ vor. Herr Dr. *Jäger* erörterte die Wertpapierberatungsrichtlinie, in der die Risikoauf-

klärung eine große Rolle spiele. Mit Hilfe einer Trichtergrafik werde die Schwankungsbreite eines Portfolios dargestellt, in dem neben der durchschnittlichen Entwicklung auch die günstigste und die ungünstigste Entwicklung aufgezeigt würden. Herr *Kölling* berichtete im Anschluss über quantitative Methoden der Asset-Allokation. Besonderer Wert werde hier auf die Einschränkung extrem negativer Renditen gelegt.

Im zweiten Teil des ersten Blockes – „Auswirkungen der MiFID auf die Anlageberatung“ – erörterte Professor Dr. *Rüdiger Veil*, Bucerius Law School, Hamburg, die „Auswirkungen der MiFID auf die zivilrechtliche Haftung wegen fehlerhafter Anlageberatung“. Da die MiFID keine konkrete Aussage zur zivilrechtlichen Haftung treffe, sprach er sich dafür aus, dass Anlageberater bei Verstößen gegen die in der MiFID normierten Wohlverhaltensregeln wegen vorvertraglicher und vertraglicher Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 BGB) haften sollten. Aus der Praxis berichtete Wirtschaftsprüferin *Martina Rangol*, PWC, Frank-